Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert am 02. Dezember 2020, und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005, zuletzt geändert am 17. Dezember 2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Bötzingen am 22. Juni 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die lfd. Nummer 8 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 03.05.2016) wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Juli 2021 in Kraft.

79268 Bötzingen, den 22. Juni 2021

Schneckenburger Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentliche Bekanntmachung durch Bereitstellung im Internet unter <u>www.boetzingen.de</u> am 25.06.2021, im Nachrichtenblatt der Gemeinde Bötzingen veröffentlicht am 25.06.2021.